

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Februar 1991

zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG hinsichtlich der Festsetzung zulässiger
Höchstabmessungen von Lastzügen

(91/60/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da in der Richtlinie 85/3/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/461/EWG⁽⁵⁾, für Lastzüge lediglich eine Höchstlänge festgesetzt ist, besteht bei Beförderungsunternehmen und Fahrzeugherstellern die Neigung, die Länge des Laderaums ständig zu vergrößern.

Eine solche Vergrößerung geht zu Lasten des Raums für den Fahrer. Dies führt zu einer Verschlechterung sowohl beim Komfort für den Fahrer als auch bei der Sicherheit.

Für eine größere Ausgewogenheit zwischen dem rationalen Einsatz von Lastzügen und den Geboten der Straßenverkehrssicherheit bedarf es einer Verbesserung der derzeit geltenden Normen insbesondere durch Festsetzung einer Höchstlänge für den Laderaum —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 85/3/EWG wird wie folgt geändert :

1. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 4b

Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 gelten Lastzüge, deren Kraftfahrzeug vor dem 31. Dezember 1991 in Betrieb genommen wird und nicht mit den Bestimmungen nach Anhang I Nummern 1.7 und 1.8 in Einklang stehen, bis zum 31. Dezember 1998 als mit diesen Bestimmungen vereinbar, sofern ihre Gesamtlänge nicht mehr als 18,00 m beträgt.“.

2. Anhang I Nummer 1.1 erhält folgende Fassung :

„1.1. Größte Länge :

— Kraftfahrzeug	12,00 m
— Anhänger	12,00 m
— Sattelkraftfahrzeug	16,50 m
— Lastzug	18,35 m
— Gelenkbus	18,00 m ⁷ .

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 316 vom 16. 12. 1989, S. 5, und
ABl. Nr. C 268 vom 24. 10. 1990, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 182 vom 23. 7. 1990, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 7.

3. In Anhang I werden folgende Nummern eingefügt :

„1.7. Parallel zur Längsachse des Lastzugs gemessener größter Abstand zwischen dem vordersten Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus und dem hintersten Punkt des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers : 15,65 m

1.8. Parallel zur Längsachse des Lastzugs gemessener größter Abstand zwischen dem vordersten Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus und dem hintersten Punkt des Anhängers der Fahrzeugkombination : 16,00 m”.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober

1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS